

II-10007 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Zl. 10.009/53-4/93

1010 Wien, den 25. Mai 1993
Stubenring 1
DVR: 0017001
Telefon: (0222) 711 00
Telex 111145 oder 111780
Telefax 7137995 oder 7139311
P.S.K.Kto.Nr. 05070.004
Auskunft: --
Klappe: - DW

4492/AB

1993-05-27

zu 4550/J

BEANTWORTUNG

der Anfrage des Abgeordneten Dr. Lackner an den Bundesminister für Arbeit und Soziales betreffend Förderung der Berufsausbildung für Lehrberufe, Nr. 4550/J

Zu den aus der beiliegenden Ablichtung der gegenständlichen Anfrage ersichtlichen Fragen führe ich folgendes aus:

Nach den Bestimmungen des Arbeitsmarktförderungsgesetzes können Beihilfen gewährt werden, um Beratungs- und Vermittlungsvorgänge zu unterstützen bzw. zu erleichtern und arbeitsmarktpolitisch wünschenswerte Vorgänge auszulösen, die ohne finanzielle Hilfe nicht zustande kämen. Die Förderung der Lehrausbildung und der Höherqualifizierung ist nur ein Teil der Möglichkeiten aus einem breit gefächerten Förderinstrumentarium. Beim Einsatz der verfügbaren Mittel ist nach Prioritäten vorzugehen, die auf die aktuelle und zu erwartende Arbeitsmarktsituation abzustellen sind. Bei der Beihilfengewährung ist in allen Fällen von der individuellen Situation des Beihilfenwerbers und der arbeitsmarktpolitischen Sinnhaftigkeit der zu fördernden Maßnahme auszugehen. Daher ist eine unverzichtbare Voraussetzung die rechtzeitige Kontaktnahme mit dem Arbeitsamt, um diesem vor Beginn einer Maßnahme die Möglichkeit der arbeitsmarktpolitischen Beurteilung zu geben.

Aus dem in Ihrer Anfrage angestellten Vergleich der Aufwendungen für Schulausbildungen mit Lehrausbildungen schließe ich, daß Sie

eine generelle Verbesserung der Förderung der Lehrausbildung und der Höherqualifizierung in Lehrberufen erwarten. In diesem Zusammenhang möchte ich darauf hinweisen, daß ich für arbeitsmarktpolitische Belange, nicht aber für bildungspolitische zuständig bin. Ich verkenne nicht die Wichtigkeit einer fundierten Berufsausbildung und der Weiterbildungsmöglichkeiten im "Zweiten Bildungsweg". Das kann aber nicht gleichzeitig bedeuten, daß die Arbeitsmarktverwaltung aus Mitteln der Arbeitsmarktförderung generell derartige Ausbildungen finanziert. Aber auch die Teilnahme an einer Ausbildung im überwiegend eigenen oder betrieblichen Interesse ohne arbeitsmarktpolitische Priorität ist kein ausreichender Grund für eine finanzielle Hilfestellung durch die AMV.

Insbesondere sollte das Interesse der Wirtschaft an der Höherqualifizierung von Beschäftigten dazu führen, daß sich die Betriebe an der Finanzierung der entstehenden Kosten und der finanziellen Absicherung beteiligen und die Verantwortung hierfür nicht auf die Arbeitnehmer (Zwang, das Dienstverhältnis zum Zwecke der Ausbildung zu lösen) oder auf die Arbeitsmarktverwaltung abwälzen.

Nachdem mein Ressort immer wieder mit dem Problem der Bildungsfinanzierung konfrontiert wird, hat meine zuständige Fachsektion im vergangenen Jahr eine ausführliche Diskussion mit den Sozialpartnerorganisationen zur Abgrenzung der Förderung von Ausbildungen, bei denen das arbeitsmarktpolitische Interesse im Vordergrund steht, von jenen mit primär bildungspolitischen Zielsetzungen geführt. Das dabei erzielte Beratungsergebnis bringe ich Ihnen in der Anlage zur Kenntnis. Die Beantwortung der von Ihnen gestellten Fragen geht von dieser Arbeitsunterlage aus.

Zur Frage 1:

Eine Höherqualifizierung nach abgeschlossener Berufsausbildung, wie sie auch die Vorbereitung auf die Meisterprüfung ist, ist nach den geltenden Bestimmungen dann förderbar, wenn eine Beschäftigung nicht schon aufgrund der bestehenden Qualifikation erlangt oder beibehalten werden kann. Auch für die Erteilung

- 3 -

einer Ausnahmegenehmigung nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz zum Weiterbezug des Arbeitslosengeldes während einer in Schulform organisierten Ausbildung ist nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes aus der jüngsten Zeit auf die persönliche Situation des Einzelnen und die regionale Arbeitsmarktlage einzugehen. Eine generelle Unterstützung bestimmter Ausbildungen fällt nicht in die Zuständigkeit meines Ressorts, daher verfügt die Arbeitsmarktverwaltung auch über kein diesbezügliches Förderinstrumentarium.

Zur Frage 2:

Die Kompetenzen für die Lehrlingsausbildung liegen im Bereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten und des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst.

Es liegt daher nicht in meinem Aufgabenbereich, Wege, die zur Erhöhung der Durchlässigkeit des Bildungssystems führen, zu regeln. Hinsichtlich der Frage der Förderung bzw. sonstiger Unterstützung des Besuches einer weiterführenden höheren Schule, eines Fachkollegs oder zur Ablegung der Meisterprüfung verweise ich auf die Einleitung und die Beantwortung der ersten Frage.

Zur Frage 3:

Auch zur Frage der Imageverbesserung der handwerklichen Berufe muß ich darauf verweisen, daß es nicht Aufgabe meines Ressorts ist, Werbekampagnen zur Imageverbesserung von Berufen durchzuführen.

Sofern von der Arbeitsmarktverwaltung ein Beitrag zur Hebung des Ansehens handwerklicher Berufe geleistet werden kann, geschieht dies in Realisierung ihres gesetzlich verankerten Auftrages zur objektiven Berufsinformation.

Zur Zeit gibt es österreichweit 19 Berufsinformationszentren, 1993 werden 10 weitere eröffnet, in denen unter Anleitung der Berufsberater/innen der AMV Informationsmaterialien auch über Lehrberufe zur Verfügung stehen. 1992 machten österreichweit 62.689 Personen, davon 48.493/78 %) Jugendliche von diesem attraktiven Angebot der AMV Gebrauch.

- 4 -

Die Jugendberater/innen der AMV besuchen auch regelmäßig die Schulen, bzw. werden die Schulklassen in die Berufsinformationszentren eingeladen. Die Informationsvermittlung erfolgt nach zeitgemäßen pädagogischen Methoden.

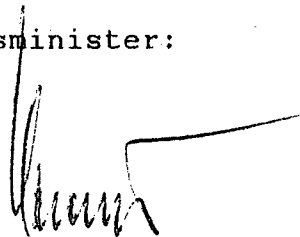
Vorschläge des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zur Hebung der Attraktivität der Lehrberufe können erst nach Inkrafttreten der Novelle zum BAG ab 1. Juli 1993 in die aktuelle Diskussion eingebracht werden. Die wesentlichste Intention des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zielt in Richtung Flächenberufe. Dafür sprechen mehrere Argumente, die auch im Sinne Ihrer Anfrage zur Hebung der Attraktivität der Lehrberufe sind: Nach breiter Grundausbildung können Eignungen, Neigungen und Interessen besser festgestellt werden, die Wahl des endgültigen Lehrberufs nach einem Jahr bewirkt eine Verminderung des "Aussteiger- bzw. Berufswechseleffektes". Außerdem vergrößern sich die Beschäftigungsmöglichkeiten und die Flexibilität der Facharbeiter nimmt zu.

Zur Frage 4:

Dem Vorschlag den Meisterbrief einem Fachmaturazeugnis gleichzustellen, stehe ich grundsätzlich positiv gegenüber, da dadurch die Durchlässigkeit des Bildungssystems wesentlich erhöht wäre, allerdings liegt die diesbezügliche Kompetenz der Anerkennung der Zugangsberechtigungen zu den Universitäten beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung.

Beilage

Der Bundesminister:



REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 35.816/1-III/B/7/92

1010 Wien, den 1.10.1992

Stubenring 1

Telefon (0222) 711 00

Telex 111145 oder 111780

Telefax 7137995 oder 7139311

DVR: 0017001

P.S.K.Kto.Nr. 05070.004

Auskunft Mag. Rainer

An alle

Klappe 6594 Durchwahl

Landesarbeitsämter

Betrifft: Arbeitsunterlage: "Arbeitsmarktausbildung und
Zweiter Bildungsweg"

In der beiliegenden Arbeitsunterlage "Arbeitsmarktausbildung und Zweiter Bildungsweg" wurde herausgearbeitet, inwieweit Arbeitsmarktförderung bei Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen eingesetzt werden kann und wo die Grenze zu Maßnahmen liegt, bei denen der bildungspolitische Effekt bzw. das Eigeninteresse des Teilnehmers oder Betriebes überwiegt.

Diese Arbeitsunterlage wurde im für Angelegenheiten der Arbeitsmarktförderung zuständigen Ausschuß III des Beirates für Arbeitsmarktpolitik eingehend diskutiert und fand in seiner Endfassung die Zustimmung der darin vertretenen Sozialpartnerorganisationen und Fachministerien.

Vor der Entscheidung über die Förderbarkeit einer Bildungsmaßnahme ist in jedem Einzelfall zu beurteilen, inwieweit die Ausbildung arbeitsmarktpolitisch sinnvoll ist und zur Lösung eines konkreten Beschäftigungsproblems beiträgt, indem sie die Möglichkeit der Wahl einer angemessenen, beständigen und möglichst gut entlohnten Arbeit vergrößert. Nicht möglich ist es, bestimmte Kategorien von Ausbildungen generell zu fördern. Dies gilt auch für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 12/4 ALVG.

Es kann keineswegs Aufgabe der Arbeitsmarktverwaltung sein, aus vorwiegend sozialen oder bildungspolitischen Gründen Kosten zu übernehmen, die von anderen Stellen zu tragen wären.

Die Landesarbeitsämter werden eingeladen, die Mitarbeiter gemäß der Arbeitsunterlage entsprechend zu instruieren und auch den Verwaltungsausschuß damit zu befassen.

Anlage

Für den Bundesminister:

S I T E K

Für die Möglichkeit
der Anwesenheit
Herding

ZWEITER BILDUNGSWEG UND ARBEITSMARKTFÖRDERUNG

1. Definition:

Dem Begriff "Zweiter Bildungsweg" liegt keine allgemein verbreitete und anerkannte Definition zugrunde, vielmehr gibt es auch unter Bildungsexperten zwei Varianten des Verständnisses: Einerseits wird der Begriff "Zweiter Bildungsweg" für jegliche Art von Ausbildung verwendet, die nicht im Rahmen einer Regelkarriere (= fortlaufende schulische Ausbildung) absolviert wird, andererseits steht dieser sehr weit gefaßten Definition eine enger gefaßte Variante gegenüber, die unter dem Titel "Zweiter Bildungsweg" jene Einrichtungen des österreichischen Bildungssystems zusammenfaßt, die die Erlangung von schulischen Bildungsabschlüssen nach der Vollendung eines schulischen Bildungsganges bzw. nach der beruflichen Erstausbildung ermöglichen. Die Erlangung der Hochschulreife (Nachholen der Matura) nimmt dabei einen hervorragenden Stellenwert ein.

Die Arbeitsmarktverwaltung schließt sich zweiterer, enger gefaßten Definition an und sieht somit den "Zweiten Bildungsweg" als nur einen Teil des breiten Spektrums der Erwachsenenbildung, zu der jegliche Art von Weiterbildung gezählt werden kann, die nicht im Rahmen einer Regelkarriere absolviert wird. Welche Ausbildungen von seiten der Arbeitsmarktverwaltung gefördert werden können, soll nun in der Folge durch die Abgrenzung der Erwachsenenbildung nach arbeitsmarktpolitischen und bildungspolitischen Kriterien geklärt werden. Dies soll dazu beitragen, Unklarheiten, die in der Vergangenheit durch die unterschiedliche Betrachtungsweise des Begriffes "Zweiter Bildungsweg" entstanden sind, auszuräumen und somit falschen Erwartungshaltungen, was alles durch die AMV zu fördern sei, zu beseitigen.

2. Abgrenzung:

2.1 Die Erwachsenenbildung aus arbeitsmarktpolitischer Sicht

Der Arbeitsmarktverwaltung steht im Rahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik durch das Arbeitsmarktförderungsgesetz ein Instrumentarium an Fördermöglichkeiten nur eines Teiles der Erwachsenenbildung zur Verfügung, der mit dem Sammelbegriff Arbeitsmarktausbildung bezeichnet wird.

Ihren vorrangigen Aufgaben nach ist die Arbeitsmarktausbildung eine Schulung von Arbeitskräften, die arbeitslos sind und für die eine Schulung notwendig ist, um ihre Vermittlungsmöglichkeiten zu erhöhen; oder die Gefahr laufen, arbeitslos zu werden und für die eine Schulung notwendig ist, um ihre Beschäftigung zu sichern. Sie trägt so dazu bei, die Beschäftigungsprobleme des einzelnen zu lösen, wobei die Erleichterung der Unterbringung von schwervermittelbaren Personen durch Berufsvorbereitung, Arbeitserprobung oder Arbeitstraining einen wesentlichen Schwerpunkt darstellt. Die Arbeitsmarktausbildung zielt darauf ab, entsprechend den Arbeitsmarktverhältnissen Arbeitskräften durch Höherqualifizierung oder Vermittlung von Spezialkenntnissen die Möglichkeit der Wahl einer angemessenen, beständigen und möglichst gut entlohnten Arbeit zu vergrößern. Durch ihre Flexibilität ermöglicht sie eine rasche Anpassung an die Bedürfnisse des Arbeitsmarktes.

Die konkrete Handhabung des arbeitsmarktpolitischen Instruments der Arbeitsmarktausbildung gestaltet sich naturgemäß unterschiedlich nach der jeweiligen Konjunkturlage und den durch sie bedingten Verhältnissen auf dem Arbeitsmarkt, aber auch durch die für sie jeweils zur Verfügung stehenden Mittel.

Die Arbeitsmarktausbildung kann insbesondere eingesetzt werden, wenn

- Schwierigkeiten beim Übergang vom Regelschulwesen ins Berufsleben entstehen, z.B. Berufsvorbereitungskurse
- Probleme mit der Berufswahl bzw. -orientierung auftreten, z.B. Berufsorientierungskurse

- 3 -

- durch mindere, veraltete oder keine berufliche Qualifikation Arbeitslosigkeit eintritt, z.B. Facharbeiterintensivausbildungen, Weiterbildungskurse zur Spezialisierung bzw. zum Erwerb von Zusatzkenntnissen.
- Personen infolge einer Behinderung, einer längeren Krankheit oder aus sonstigen Gründen arbeitsentwöhnt sind.
- Personen, die aufgrund wirtschaftsstruktureller Entwicklungen Gefahr laufen, ihre Anstellung zu verlieren.

In erster Linie gelangen hier Maßnahmen in Kursform zum Einsatz, die zu einem großen Teil von der Arbeitsmarktverwaltung in Auftrag gegeben und finanziert werden.

2.2 Die Erwachsenenbildung aus bildungspolitischer Sicht

Besteht eine berufliche Verwertbarkeit der Erstausbildung, so bietet der "Zweite Bildungsweg" eine Vielzahl von Möglichkeiten der Höherqualifizierung im Rahmen von gesetzlich geregelten Abschlüssen, die nicht vorwiegend im arbeitsmarktpolitischen, sehr wohl aber im bildungspolitischen Interesse angesiedelt werden können.

Diese Ausbildungen werden in überwiegendem Maße berufsbegleitend angeboten, und das Interesse des einzelnen nach Erreichung der nächsthöheren Bildungsebene steht im Vordergrund.

Hierzu gehört

a) der Besuch von

1. weiterführenden, allgemeinbildenden Schulen und Fachoberschulen,
2. Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen, Abendgymnasien und Kollegs,
3. Berufsfachschulen, einschließlich der Klassen aller Formen der beruflichen Grundbildung und Fachschulen,
4. Höheren Fachschulen und Akademien,
5. Hochschulen (einschließlich Fachhochschulen)

b) sowie

6. die Teilnahme an solchen Fernunterrichtslehrgängen, die unter denselben Zugangsvoraussetzungen auf denselben Abschluß vorbereiten, wie die oben genannten Ausbildungsstätten.
7. Praktika im Zusammenhang mit dem Besuch der vorstehend genannten Ausbildungsstätten und Fernunterrichtslehrgänge.

Das Nachholen von schulgesetzlich geregelten Bildungsabschlüssen ist ein wichtiges bildungspolitisches Anliegen, die Zuständigkeit zur Finanzierung solcher Ausbildungen ist in erster Linie nicht bei der AMV anzusehen.

3. Arbeitsmarktförderung

- Nach den Bestimmungen des AMFG sind Förderungsmaßnahmen primär nach beschäftigungspolitischen Aspekten durchzuführen. Daraus ergibt sich insbesondere unter dem Gesichtspunkt einer restriktiven Budgetierung eine selektive Vorgangsweise bei der Prioritätensetzung zugunsten jener Personen, bei denen das im ersten Bildungsweg erreichte Qualifikationsniveau als Vermittlungshindernis anzusehen ist.
- Beihilfen nach dem AMFG haben primär eine serviceunterstützende Funktion, bei der die Verbesserung individueller Berufskarrieren dem Ziel der Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen unterzuordnen ist.

- Gemäß § 19 Abs. 3 lit. b AMFG dürfen Beihilfen gemäß § 19 Abs. 1 nicht gewährt werden, um eine Ausbildung an einer Lehranstalt, deren Lehrprogramme zu staatlich anerkannten Lehrzielen führen, zu fördern.
Bei den Ausbildungen an Lehranstalten, deren Lehrprogramme zu staatlich anerkannten Lehrzielen führen, handelt es sich nicht um Anpassungen an den Arbeitsmarkt, sondern um längere, ununterbrochene schulische Ausbildungen, die meistens objektiv und subjektiv nur sehr allgemein auf den Arbeitsmarkt bezogen sind und deren Förderung daher in der Regel auszuschließen sein wird (Erläuterungen zur Regierungsvorlage der AMFG-Novelle 1973).

- 5 -

- Gemäß § 19 Abs. 3 lit. a AMFG dürfen Beihilfen gemäß § 19 Abs. 1 nicht gewährt werden, um eine Hochschulausbildung zu fördern. Unter Hochschulausbildung ist jedes Studium an einer Universität oder Kunsthochschule zu verstehen.

Die seit Juli 1990 geltende und mit den Sozialpartnern abgestimmte Ausnahmeregelung des § 19 (4) AMFG läßt die Förderung schulischer Ausbildungen nur für Personen mit arbeitsmarktmäßigen Benachteiligungen gemäß § 1 lit. a bis c der Verordnung zu § 16 AMFG zu. Zu lit. d wurde folgender förderbarer Personenkreis definiert:

- Personen ohne abgeschlossene Ausbildung
 - Personen ohne berufliche Ausbildung (ausgenommen AHS-Maturanten/innen)
 - AHS-Maturanten und Universitätsabbrecher zwei Jahre nach Matura oder bei Vorliegen von Anspruchsvoraussetzungen nach dem ALVG
 - Schulabbrecher zwei Jahre nach Schulabbruch oder bei Vorliegen von Anspruchsvoraussetzungen nach dem ALVG
 - Personen mit abgeschlossener Ausbildung, deren Qualifikation auf dem Arbeitsmarkt nicht mehr verwertbar ist (z.B. beruflicher Wiedereinstieg von Frauen)
 - Integrierte Ausländer
 - Langzeitarbeitslose
 - ältere Arbeitslose (Frauen über 45 Jahre, Männer über 50 Jahre)
- Jugendliche unter 17 Jahren sind von der Förderung ausgenommen.

Diesen Personen können daher grundsätzlich Beihilfen gemäß § 19 Abs. 1 i.V.m. § 20 Abs. 2 AMFG zum Besuch einer schulischen Ausbildung gewährt werden, sofern das Ausbildungsziel durch eine außerschulische Maßnahme nicht erreicht werden kann.

Keinesfalls förderbar sind schulische Ausbildungen, die Bestandteil einer Regelkarriere (= fortlaufend schulische Ausbildung) sind.

4. Schlußfolgerung

Die Ansätze für eine Arbeitsmarktförderung sind rein personenbezogen, das heißt, daß eine generelle Förderung bestimmter Kategorien von Ausbildungen nicht möglich ist.

Vorrangig ist bei der Beurteilung einer Förderung für eine Ausbildung jedenfalls zu fragen, ob die Möglichkeit der Wahl einer angemessenen, beständigen und möglichst gut entlohnten Arbeit auch ohne die Maßnahme gegeben wäre, da die Förderung nur dann zum Tragen kommen darf, wenn das nicht der Fall ist.

In Zusammenhang mit der Finanzierung des Zweiten Bildungsweges werden auch immer wieder die Regelungen des ALVG angesprochen. Als arbeitslos im Sinne des Arbeitslosenversicherungsgesetzes gilt nicht, wer in einer Schule oder einem geregelten Lehrgang ausgebildet wird oder, ohne daß ein Dienstverhältnis vorliegt, sich einer praktischen Ausbildung unterzieht.

In diesem Sinne ist § 12 Abs. 3 lit. f ALVG zu sehen, der für bestimmte Kategorien von Ausbildungen das Vorliegen von Arbeitslosigkeit nicht normiert. Berücksichtigungswürdige Umstände im Sinne des § 12 Abs. 4 ALVG liegen dann vor, wenn aus der Struktur der Ausbildung ersichtlich ist, daß der Leistungswerber weiterhin für eine Vermittlung dem Arbeitsmarkt zur Verfügung steht und somit das Kriterium der Arbeitslosigkeit nach wie vor gegeben ist. Dies wird bei Ausbildungen, die in schultypischer Form organisiert sind, im Regelfall nicht zu erwarten sein. Die Erteilung einer Genehmigung gem. § 12 Abs. 4 ALVG kommt für die genannten Ausbildungen daher nicht in Betracht.

Es kommt immer wieder vor, daß ungefährdete Dienstverhältnisse zu Ausbildungszwecken gelöst werden; damit wird durch im Eigeninteresse gelegene Qualifizierungswünsche Arbeitslosigkeit verursacht. Aus der Verknüpfung berechtigter, bildungspolitischer Anliegen mit den arbeitsmarktpolitischen Auswirkungen der Absolvierung bestimmter Ausbildungen entsteht eine Erwartungshaltung hinsichtlich der Unterstützungsmöglichkeiten durch die AMV. Dies führt zu zahlreichen Interventionen, die auf Grund der Rechtslage negativ

- 7 -

entschieden werden. Daher ist eine klare und anerkannte Trennung der Förderung schulischer Ausbildungen des "Zweiten Bildungsweges" und von Arbeitsmarktausbildungen im Zuständigkeitsbereich des Unterrichts- bzw. des Sozialressorts dringend geboten.

Um Teilnehmer an Ausbildungen des "Zweiten Bildungsweges" für die Dauer ihrer Aus- und Weiterbildung finanziell abzusichern, hat das Sozialressort bereits vor mehr als einem Jahrzehnt dem Unterrichtsressort den Vorschlag unterbreitet, das Instrument der Schülerbeihilfe so auszubauen, daß Erwachsene, die sich schulisch weiterbilden wollen oder müssen und nicht gleichzeitig einer Beschäftigung nachgehen können, davon ihren Lebensunterhalt bestreiten können. Die Schulverwaltung könnte sich dabei an der Regelung des Studienförderungsgesetzes, das die Unterstützung universitärer Ausbildungen regelt, orientieren.

In diesem Zusammenhang ist auch die Regelung in der BRD zu erwähnen, die schulische Ausbildungen in die Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAFÖG) einbezieht, aber nur für unmittelbar berufsbezogene Ausbildungen, die etwa einer Arbeitsmarktausbildung entsprechen, eine Arbeitsmarktförderung nach dem Arbeitsförderungsgesetz (AFG) vorsieht.

BEILAGE

A n f r a g e:

1)

Wie gedenken Sie, in Zukunft dieses Problem zu lösen? Welche Lösungen im Bereich der Arbeitsmarktverwaltung können Sie sich vorstellen, um den derzeitigen Härten, insbesondere im Falle der Meisterprüfung, zu begegnen?

2)

Wie gedenken Sie in Zukunft, in Lehrberufen die Durchlässigkeit nach oben zu fördern und Weiterbildungswillige für den Besuch einer weiterführenden höheren Schule, eines Fachkollegs oder zur Ablegung der Meisterprüfung zu unterstützen?

3)

Wie werden Sie eine Imageverbesserung der handwerklichen Berufe unterstützen?

4)

Wie stehen Sie zu dem Vorschlag, den Meisterbrief einem Fachmaturazeugnis gleichzustellen?